



SACHSEN-ANHALT

Staatskanzlei und
Ministerium für Kultur

Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Regionalpartnerschaften des Landes sowie im Rahmen der Anbahnung und Verstetigung von interregionalen Kooperationen

Was ist Ziel der Förderung?

Die Kooperation von Regionen leistet einen wichtigen Beitrag zur Internationalisierung Sachsens-Anhalts. Sachsen-Anhalt hat zwei Partnerschaften mit Regionen in Europa: Wojewodschaft Masowien (Polen) und Region Centre-Val de Loire (Frankreich). Durch die Zusammenarbeit zwischen den Partnerregionen werden eigene Horizonte erweitert, das Verständnis für andere Kulturen und Mentalitäten gestärkt, Erfahrungen ausgetauscht und Chancen eröffnet, Sachsen-Anhalt weiter positiv zu entwickeln. Ziel des Landes ist es, die verwaltungsseitigen Kontakte zu den Partnerregionen durch Aktionen der Zivilgesellschaft zu flankieren, um die Partnerschaften auf eine breite Grundlage zu stellen. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt daher im Rahmen seiner Möglichkeiten Unterstützung für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Regionalpartnerschaften des Landes. Sachsen-Anhalt steht darüber hinaus der interregionalen Zusammenarbeit mit weiteren Regionen im Ausland offen gegenüber. Daher können auch außerhalb der bereits formalisierten Regionalpartnerschaften Maßnahmen zur Anbahnung und Verstetigung von interregionalen Kooperationen gefördert werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Vereine, Verbände, Gemeinden, Städte und Landkreise, öffentliche Einrichtungen.

Wie muss der Antrag aussehen?

Das Formular für die Beantragung einer Förderung im Rahmen der Regionalpartnerschaften finden Sie zum Herunterladen und Ausfüllen als Word-Dokument im Internetportal des Landes www.europa.sachsen-anhalt.de im Bereich „Internationales“ → „Förderung der internationalen Zusammenarbeit“.

Was muss bei der Antragstellung beachtet werden?

Die Förderung kann nur innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres erfolgen.

Der Antrag ist im Original einzusenden und muss von der oder den für den Antragsteller zeichnungsberechtigten Person/Personen unterschrieben sein. Weiterhin muss der Antrag von kommunalen Antragstellern von der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht, also Landkreis für Gemeinden und kreisangehörige Städte bzw. das Landesverwaltungsamt für die Landkreise, mitgezeichnet werden.

Was ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn?

Ganz wichtig ist, dass mit der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt werden soll, noch nicht begonnen wurde, d.h. es dürfen noch keine der Umsetzung der Maßnahme dienenden Aufträge ausgelöst oder Verträge abgeschlossen sein. Die Einholung von Angeboten ist dagegen möglich. Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde oder eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch den Zuwendungsgeber erteilt wurde. Wird dies nicht beachtet, muss nach geltendem Haushaltsrecht die

Zuwendung unterbleiben oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung

zurückgefordert werden. Das Formular zur Beantragung des vorzeitigen Maßnahmebeginns finden Sie als Word-Datei im Internetportal des Landes (s.o.).

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Gefördert werden können nur Aktivitäten, die in Sachsen-Anhalt oder in der Partnerregion bzw. in der Region, mit welcher sich eine interregionale Kooperation anbahnt oder verstetigt, stattfinden. Aktivitäten in anderen Bundesländern können bei begründetem Sachzusammenhang zum Land Sachsen-Anhalt als förderfähige eingestuft werden.

Welche Ausgaben sind nicht förderfähig?

- Vorwiegend touristische Projekte/Projektteile;
- Projekte/Projektteile mit überwiegendem Freizeitwert, z. B. Durchführung oder Besuch von Diskos, Bowlingabenden etc.
- Anbahnung und Fortentwicklung wirtschaftlicher Kontakte von Unternehmen;
- Aus- und Weiterbildungsprogramme im Bereich der außenwirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen;
- Aktivitäten in anderen Bundesländern, sofern ein Sachzusammenhang zum Land Sachsen-Anhalt nicht begründet wird;
- Genussmittel (z. B. Alkohol, Tabakwaren).

Gibt es Obergrenzen für die Förderung?

Prinzipiell nicht, aber die der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zur Verfügung stehenden Fördermittel sind begrenzt, so dass im Sinne aller Antragsteller ggf. auch eine Obergrenze für die Förderung im Einzelfall festgelegt werden kann.

Kann man mehrere Förderungen unterschiedlicher Zuwendungsgeber zusammenführen?

Ja, das ist möglich. Dazu sind natürlich bei allen potenziellen Zuwendungsgebern entsprechende Anträge einzureichen, die dem Inhalt und den Zahlen nach identische Angaben enthalten sollten.

Muss ein Eigenanteil erbracht werden?

Die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur erwartet von Antragstellern, dass sie sich in angemessenem Umfang an der Finanzierung der Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wird, beteiligen. Eine konkrete Höhe des Eigenanteils wird aber nicht vorgegeben. Der Eigenanteil kann in Ausnahmefällen auch in Form unbarer Eigenleistungen erbracht werden.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag ist einzureichen bei:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Internationale Zusammenarbeit
Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Wer gibt Auskunft zum Antragsverfahren?

Frau Grausnick
(Telefon: 0391-567 6669, Mail: heidrun.grausnick [at] stk.sachsen-anhalt.de)